

urtheilen und acht, so darauf durch sie ergehen, und gesprochen werden, alle Krafft und Macht haben sollen, als ob die Von einem geordneten Hoffgericht oder Landtgericht ergangen und gesprochen wären; der obgenant freyherr Sigmund zu Brandeiß hat uns auch darauff gewöhnliche gefüß und Ayd gethan, Uns und dem Heyl: Reich Von solcher Lehenhoffwegen getreu, gehorsamb und gewertig zu seyn, mit dem Wauu über das Bluth zu richten, Vorbestimter maßen Zuhandeln, zu dienen und Zu thunen, als sich davon gebührt, ungefährlich, ob auch Von Unsern Vorfahren am Reich, oder Uns ichtes außgangen wäre oder hinführo auff Jemandts ungestimm ansuchen oder in andere Weg Von Uns oder Unsern Nach Kommen Römischen Kaysern oder Königen außgehen würde, daß den obgeschriebenen gnaden, brieffen, privilegien und freyheiten abbruch bringen mögte, daselbe alles und jedes besonder soll kein Krafft noch macht haben, dann Wir solches, so Viel hie zuwieder ist, jetzo alsdann, und dann als jetzt für Krafflos und untauglich erkennen, Von obbestimter Römischer Königl. Macht Voll Kommenheit mit diesem brieffi; Und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten, geist- und Weltlichen fürsten, Praelaten, grafen, freyen, Herrn, Rüttern, Knechten, Pantknechten, Bizedonten, Wägen, Pflegern, Verwesern Amtknechten, Schultzeissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, gemeinden und sonst allen andern, Unsern und des Heyl. Reichs Untertanen und getreuen, in was würden, stand, oder weesen die seyndt, ernstlich und wollen, daß für den Vorgenanten Sigmunden freyherrn zu Brandeiß, seine Nachkommen, und die seinen an den oberührten Unserer Verleitung, Erneuerung, Confirmierung, bestätigung, auch den obgemelten seinen gnaden, brieffen, privilegien und freyheiten in dem Vorge schriebenen Unseres Herrn und Vaters Brieffi angezeigt, nicht hintern noch iren, sondern sie die geruhiglich gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey Verbleiben lassen, auch Ihn, und die seinen darwieder nicht dringen, noch beschwären, noch das Jemandts anderen Zu thunen gestatten, in kein Weiß, als Lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs schwäre ungnad, und straff, und darzu die Pöen in des berührten Unseres Herrn Vatter Kaiser Friederlichen Brieffi begriffen, Zu Vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich Hierwider Thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den anderen halben theil dem offgenanten Sigmunden freyherrn Von Brandeiß seinen Erben und Nach Kommen unnachlässlich Zu bezahlen Verfallen seyn solle. Mit Urkandt dies brieffs, besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel, geben in Unser und des Heyl. Reichs Statt Costanz am andern Tag des Monats Augusti nach Christi Unseres Lieben Herrn und Seeligmachers gebührt, fünff- zehnhundert und Siebenden, Unserer Reiche, des Römischen im Zwey and zwantzigsten, und des Hungarischen in dem achtzehenden Jahr.

Das haben Wir mit gnaden angesehen, solche obernannten prinzens vormundschaftt gehorsamst fleißige bitte, auch die angenehme getrene ansehentliche, und erspriessliche dienst, so seine des prinzens vor Eltern die Fürsten von Lichtenstein Weyland Unsern vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen, dem Heyl. Reich und Unserm Löbl: Haus Oesterreich zu Kriegs: und Friedenszeiten in mehr weeg unterthänigst erzeigt und bewiesen haben, und Er hinführo gegen Uns ebenmessig zu thunen und zu zeigen unterthänigst erbietigst, auch wohlkun kann, mag und solle; Und darumben mit wohl bedachtem Muth, guten Rath, und rechten wissen, oberührte Brandeißische Freyheiten mehr besagter vormundschaftt für ihren noch minderjährigen prinzen bemelten **Josephum Wencezlaim Laurentium von Lichtenstein** und dessen Erben, Inhabern obbemelter Herschaften Vadutz und Schellenberg, in allen und jeden ihren wortten, Clausulen, punkten, articulen, Inhalt, Main- und begreifung, als Römischer Kayser gnädiglich